



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12

142. Jahrgang

Köln, den 1. Juni 2002

## Inhalt

### Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 136 Apostolisches Schreiben MISERICORDIA DEI als „MOTU PROPRIO“ erlassen über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße ..... 121

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 137 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ..... 124  
Nr. 138 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse ..... 126

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 139 Bau und Einrichtung von Kirchen und Kapellen in karitativen Einrichtungen ..... 127

- Nr. 140 Änderung der Dienstanweisung zur Wirtschaftsführung bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen ..... 127  
Nr. 141 Errichtete Pfarrverbände (Berichtigung) ..... 127

### Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 142 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA am 28. 5. 2002 ..... 127  
Nr. 143 Exerzitien für Priester ..... 128  
Nr. 144 Rom-Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten 2003 .. 128  
Nr. 145 Lautsprecheranlage für Kirche in Litauen gesucht ..... 128  
Nr. 146 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten ..... 128  
Nr. 147 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche ..... 128  
Nr. 148 Personalchronik ..... 128  
Nr. 149 Pontifikalhandlungen ..... 129

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

### Nr. 136 Apostolisches Schreiben MISERICORDIA DEI als „MOTU PROPRIO“ erlassen über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße

Durch die Barmherzigkeit Gottes, des Vaters, der versöhnt, hat das Wort Fleisch angenommen im reinen Schoß der seligen Jungfrau Maria, um „sein Volk von seinen Sünden“ zu erlösen (Mt 1,21) und ihm „den Weg des ewigen Heiles“ zu erschließen.<sup>1</sup> Der heilige Johannes der Täufer bestätigt diese Sendung, indem er auf Jesus hinweist als das „Lamm Gottes“, „das die Sünden der Welt hinwegnimmt“ (Joh 1,29). Das gesamte Handeln und die Verkündigung des Vorläufers Jesu sind ein nachdrücklicher und beherzter Ruf zur Buße und zur Umkehr, dessen Ausdruck die in den Wassern des Jordans gespendete Taufe ist. Jesus selbst unterwarf sich jenem Bußritus (vgl. Mt 3,13-17), nicht weil er gesündigt hätte, sondern weil „er sich unter die Sünder rechnen läßt. Er ist schon „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (Joh 1,29). Er nimmt schon die „Taufe“ seines blutigen Todes vorweg.“<sup>2</sup> Das Heil ist insbesondere Erlösung von der Sünde, die ein Hindernis für die Freundschaft mit Gott ist, Befreiung aus dem Zustand der Sklaverei, in dem der Mensch steht, der der Versuchung des Bösen nachgab und die Freiheit der Kinder Gottes verloren hat (vgl. Röm 8,21).

Die von Christus den Aposteln anvertraute Sendung ist die Ankündigung des Reiches Gottes und die Verkündigung des Evangeliums im Hinblick auf die Bekehrung (vgl. Mk 16, 15; Mt 28,18-20). Der Abend desselben Tages seiner Auferstehung, unmittelbar vor Beginn der apostolischen Sendung, schenkt Jesus den Aposteln, auf Grund der Kraft des Heiligen

Geistes, die Macht, die reuigen Sünder mit Gott und mit der Kirche zu versöhnen: „Empfangt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert“ (Joh 20,22-23).<sup>3</sup>

Im Laufe der Geschichte und in der ununterbrochenen Praxis der Kirche hat sich der „Dienst der Versöhnung“ (2 Kor 5, 18), der durch die Sakramente der Taufe und der Buße gespendet worden ist, als eine pastorale Aufgabe erwiesen, die immer lebendig im Bewußtsein blieb und die gemäß dem Auftrag Jesu als ein wesentlicher Bestandteil des priesterlichen Amtes erfüllt worden ist. Die Feier des Sakramentes der Buße hat im Laufe der Jahrhunderte eine Entwicklung erfahren, die verschiedene Formen hervorgebracht hat, wobei die Grundstruktur jedoch immer bewahrt worden ist. Neben der Handlung des Beichtvaters – dieser ist immer ein Bischof oder ein Priester, der im Namen Jesu Christi richtet und freispricht, heilt und gesund macht – besteht diese notwendigerweise aus den Akten des Büßers: die Reue, das Bekenntnis und die Genugtuung.

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich geschrieben: „Sodann bitte ich um einen neuen pastoralen Mut, damit die tägliche Pädagogik der christlichen Gemeinden überzeugend und wirksam die Praxis des Sakramentes der Versöhnung vorzulegen vermag. Wie ihr euch erinnert, habe ich mich im Jahre 1984 zu diesem Thema mit dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et paenitentia* geäußert. Dieses Dokument faßte die Früchte der Überlegungen zusammen, die eine Generalversammlung der Bischofsynode zu diesem Problem hervorgebracht hatte. Damals habe ich darum gebeten, mit aller Anstrengung die Krise des

„Sündenbewußtseins“ anzugehen, die sich in der zeitgenössischen Kultur feststellen läßt. (...) Als die schon erwähnte Synode das Problem behandelte, hatten alle die Krise des Sakramentes vor Augen, die sich besonders in einigen Gebieten der Welt zeigt. Die Gründe, die an der Wurzel liegen, sind in dieser kurzen Zeitspanne nicht geschwunden. Doch war das Jubiläumjahr besonders von einer Rückkehr zur sakramentalen Buße geprägt; so hält es eine ermutigende Botschaft bereit, die man nicht unterschlagen sollte: Wenn viele Gläubige, darunter auch zahlreiche Jugendliche, dieses Sakrament fruchtbar empfangen haben, dann müssen wahrscheinlich die Hirten mehr Vertrauen, mehr Phantasie und einen längeren Atem haben, um das Bußsakrament in der Verkündigung vorzulegen und seine Wertschätzung zu fördern“.<sup>4</sup>

Mit diesen Worten hatte und habe ich die Absicht, meinen Mitbrüdern im bischöflichen Amt – und durch diese allen Priestern – Mut zu machen und sie gleichzeitig mit Nachdruck einzuladen, für eine rasche Erneuerung des Sakramentes der Versöhnung zu sorgen. Dies ist auch eine Forderung echter Nächstenliebe und wahrer pastoraler Gerechtigkeit.<sup>5</sup> Ich erinnere sie auch daran, daß jeder Gläubige, der die geforderte innere Disposition mitbringt, das Recht hat, persönlich die Gabe dieses Sakramentes zu empfangen.

Damit das Urteil über die Disposition des Büßers hinsichtlich der Gewährung bzw. der Verweigerung der Vergebung und der Auferlegung der angemessenen Buße von seiten des Spenders des Sakramentes gefällt werden kann, ist es notwendig, daß der Gläubige über das Bewußtsein um die begangenen Sünden, den Schmerz darüber und den Willen, nicht wieder darin zurückzufallen,<sup>6</sup> hinaus seine Sünden bekennt. In diesem Sinn erklärte das Konzil von Trient, daß es „nach göttlichem Recht notwendig sei, die Todsünden samt und sonders zu bekennen“.<sup>7</sup> Die Kirche sah schon immer einen wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Urteil, das den Priestern in diesem Sakrament anvertraut ist, und der Notwendigkeit, daß die Büßer die eigenen Sünden bekennen,<sup>8</sup> außer bei Unmöglichkeit. Weil das vollständige Bekenntnis der schweren Sünden kraft göttlicher Einsetzung grundlegender Bestandteil des Sakramentes ist, ist es keineswegs der freien Verfügbarkeit der Hirten anheimgestellt (Dispens, Interpretation, örtliche Gewohnheiten, usw.). Allein die zuständige kirchliche Autorität gibt genau – im Rahmen der entsprechenden Disziplinarnormen – die Kriterien zur Unterscheidung an, um die echte Unmöglichkeit, die Sünden zu bekennen, zu unterscheiden von anderen Situationen, in denen die Unmöglichkeit nur scheinbar vorliegt oder jedenfalls überwindbar ist.

In den aktuellen pastoralen Situationen und indem ich den besorgten Anträgen zahlreicher Mitbrüder im Episkopat entgegenkomme, halte ich es für angebracht, auf einige der geltenden kanonischen Normen bezüglich der Feier dieses Sakramentes aufmerksam zu machen und dabei einige Aspekte zu präzisieren, um – im Geiste der Gemeinschaft mit der Verantwortung, die dem gesamten Episkopat eigen ist<sup>9</sup> –, eine bessere Spendung des Sakramentes zu begünstigen. Es geht darum, die Feier der Gabe, die der Herr Jesus Christus nach seiner Auferstehung der Kirche anvertraut hat, wirksamer zu gestalten, sie immer treu zu wahren, und auf diese Weise fruchtbarer werden zu lassen (vgl. *Joh 20,19-23*). Dies scheint besonders notwendig zu sein, da in einigen Gegenden die Tendenz sichtbar wird, die persönliche Beichte fallen zu lassen, und gleichzeitig unerlaubterweise auf die „Generalabsolution“ bzw. die „kollektive Absolution“ zurückzugreifen, so daß diese nicht mehr als außerordentliches Mittel in ganz außergewöhnlichen Situationen erkennbar ist. Aufgrund einer will-

kürlichen Ausweitung der Bedingung einer *schweren Notlage*<sup>10</sup> verliert man praktisch die Treue zum göttlichen Charakter des Sakramentes aus den Augen, und konkret die Notwendigkeit der Einzelbeichte, was zu schweren Schäden für das geistliche Leben der Gläubigen und für die Heiligkeit der Kirche führt.

Nachdem ich diesbezüglich die Kongregation für die Glaubenslehre, die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung und den Päpstlichen Rat für die Auslegung von Gesetzestexten angehört sowie die Meinung der verehrten Brüder Kardinäle, die den Dikasterien der Römischen Kurie vorstehen, eingeholt habe, bestätige ich die katholische Lehre über das Sakrament der Buße und der Versöhnung, die im *Katechismus der Katholischen Kirche*<sup>11</sup> zusammenfassend dargestellt ist. Deshalb bestimme ich im Wissen um meine pastorale Verantwortung und im vollen Bewusstsein über die immer aktuelle Notwendigkeit und Wirksamkeit dieses Sakramentes folgendes:

1. Die Ordinarien sollen alle Spender des Sakramentes der Buße daran erinnern, daß das universale Gesetz der Kirche unter Anwendung der diesbezüglichen katholischen Lehre folgendes bestätigt hat:

a) „Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird; allein physische oder moralische Unmöglichkeit entschuldigt von einem solchen Bekenntnis; in diesem Fall kann die Versöhnung auch auf andere Weisen erlangt werden“.<sup>12</sup>

b) Deshalb ist „jeder, dem von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist, zur Vorsorge dafür verpflichtet, daß die Beichten der ihm anvertrauten Gläubigen gehört werden, die in vernünftiger Weise darum bitten; des weiteren, daß ihnen an festgesetzten Tagen und Stunden, die ihnen genehm sind, Gelegenheit geboten wird, zu einer persönlichen Beichte zu kommen“.<sup>13</sup>

Ferner sollen alle Priester, die die Befugnis zur Spendung des Bußsakramentes haben, dazu allgemein und stets bereit sein, sooft die Gläubigen begründeter Weise darum bitten.<sup>14</sup> Der Mangel an Bereitschaft, die verwundeten Schafe aufzunehmen, vielmehr ihnen entgegenzugehen, um sie in den Schafstall zurückzuführen, wäre für den, der durch die Priesterweihe in sich das Bild des Guten Hirten tragen soll, ein schmerzliches Zeichen eines fehlenden pastoralen Empfindens.

2. Die Ortsordinarien sowie die Pfarrer und Rektoren von Kirchen und Heiligtümern müssen periodisch überprüfen, daß tatsächlich die größtmöglichen Erleichterungen für die Beichte der Gläubigen bestehen. Empfohlen wird insbesondere die sichtbare Anwesenheit der Beichtväter in den Kultstätten während der vorgesehenen Zeiten, die Anpassung dieser Zeiten an die reale Lebenssituation der Pönitenten und die spezielle Bereitschaft dazu, vor den Meßfeiern die Beichte anzunehmen und, sofern andere Priester zur Verfügung stehen, dem Bedürfnis der Gläubigen nach der Beichte auch während der Meßfeier nachzukommen.<sup>15</sup>

3. Da „der Gläubige verpflichtet ist, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissenserforschung bewußt ist, nach Art und Zahl zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen Bekenntnis angeklagt hat“<sup>16</sup> muß jede Praxis mißbilligt werden, die die Beichte auf ein allgemeines

oder auf das Bekenntnis nur einer oder mehrerer für gewichtiger gehaltener Sünden beschränkt. Indem man der Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit Rechnung trägt, wird ihnen andererseits empfohlen, auch ihre läßlichen Sünden zu bekennen.<sup>17</sup>

4. Die in can. 961 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehene Absolution, die mehreren Pönitenten gleichzeitig und ohne vorausgehende Einzelbeichte erteilt wird, muß im Licht und im Rahmen der vorangehenden Normen verstanden und entsprechend angewendet werden. Sie hat nämlich „den Charakter einer Ausnahme“<sup>18</sup> und „kann in allgemeiner Weise nur erteilt werden:

1° wenn *Todesgefahr* besteht und für den oder die Priester die Zeit nicht ausreicht, um die Bekenntnisse der einzelnen Pönitenten zu hören;

2° wenn eine *schwere Notlage* besteht, das heißt, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter vorhanden sind, um die Bekenntnisse der einzelnen innerhalb einer angemessenen Zeit ordnungsgemäß zu hören, so daß die Pönitenten ohne eigene Schuld gezwungen wären, die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren; als ausreichend begründete Notlage gilt aber nicht, wenn allein aufgrund eines großen Andrangs von Pönitenten, wie er bei einem großen Fest oder bei einer Wallfahrt vorkommen kann, nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen können“.<sup>19</sup>

Was den Fall der *schweren Notlage* betrifft, gilt präzise folgendes:

a) Es handelt sich um objektive Ausnahmesituationen, wie sie in Missionsgebieten oder in Gemeinden abgeschieden lebender Gläubiger vorkommen können, wo der Priester nur einmal oder wenige Male im Jahr vorbeikommen kann, wenn es ihm die kriegsbedingten oder meteorologischen Verhältnisse oder andere ähnliche Umstände gestatten.

b) Die beiden im Kanon festgelegten Voraussetzungen für die schwere Notlage dürfen nicht voneinander getrennt werden; deshalb reicht allein die Unmöglichkeit, wegen Priester mangels den einzelnen die Beichte „ordnungsgemäß“ „innerhalb einer angemessenen Zeit“ abzunehmen, niemals aus; diese Unmöglichkeit muß mit dem Umstand verbunden sein, daß andernfalls die Pönitenten gezwungen wären, ohne ihre Schuld „längere Zeit“ die sakramentale Gnade zu entbehren. Daher muß die Gesamtsituation der Pönitenten und der Diözese im Hinblick auf ihre pastorale Organisation und auf die Zugangsmöglichkeit der Gläubigen zum Sakrament der Buße berücksichtigt werden.

c) Die erste Voraussetzung, die Unmöglichkeit, die Bekenntnisse „ordnungsgemäß“ „innerhalb einer angemessenen Zeit“ hören zu können, bezieht sich nur auf die Zeit, die für die unerläßliche, gültige und würdige Spendung des Sakramentes berechtigterweise erforderlich ist. Ein längeres Seelsorgesgespräch, das auf günstigere Umstände verschoben werden kann, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Diese berechtigterweise angemessene Zeit, innerhalb welcher die Bekenntnisse gehört werden können, wird von den realen Möglichkeiten des Beichtvaters bzw. der Beichtväter und der Pönitenten selbst abhängen.

d) Was die zweite Voraussetzung betrifft, wird eine kluge Beurteilung abschätzen, wie lange, sofern keine Todesgefahr besteht, die Zeit der Entbehrung der sakramentalen Gnade sein muß, damit tatsächlich die Unmöglichkeit gemäß can. 960 gegeben ist. Diese Beurteilung ist unklug, wenn sie den

Sinn der physischen oder moralischen Unmöglichkeit verzerrt, wie es zum Beispiel mit der Annahme der Fall wäre, bei einem Zeitabschnitt unter einem Monat läge eine solche Entbehrung für „längere Zeit“ vor.

e) Es ist nicht zulässig, Situationen einer scheinbaren *schweren Notlage* zu erzeugen oder entstehen zu lassen, die sich aus der wegen Nichtbeachtung der oben angeführten Normen<sup>20</sup> versäumten ordentlichen Spendung des Sakramentes ergeben, und noch weniger solche, die aus der Option der Gläubigen für die Generalabsolution entstehen, so als handele es sich um eine normale und den beiden im Rituale beschriebenen ordentlichen Formen gleichwertige Möglichkeit.

f) Der große Andrang von Pönitenten stellt allein keine ausreichende Notlage dar, weder bei hohen Festen oder Wallfahrten, noch aus tourismusbedingten oder anderen Gründen, die mit der zunehmenden Mobilität der Menschen zusammenhängen.

5. Das Urteil darüber, ob die gemäß can. 961, § 1, 2° erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht nicht dem Beichtvater, sondern dem „Diözesanbischof zu; dieser kann unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind, feststellen, wann solche Notfälle gegeben sind“.<sup>21</sup> Diese pastoralen Kriterien werden, nach den Gegebenheiten der jeweiligen Gebiete, Ausdruck des Bemühens um die vollkommene Treue zu den von der universalen Ordnung der Kirche formulierten Grundkriterien sein müssen, die sich im übrigen auf die aus demselben Sakrament der Buße in seiner göttlichen Stiftung herrührenden Forderungen stützen.

6. Da es in einem für das Leben der Kirche so wesentlichen Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist, daß unter den verschiedenen Episkopaten der Welt völlige Harmonie herrscht, sollen die Bischofskonferenzen gemäß can. 455, § 2 des CIC so bald wie möglich der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung den Text der Normen zukommen lassen, die sie im Lichte des vorliegenden *Motu proprio*, unter Anwendung von can. 961 des CIC zu erlassen oder zu aktualisieren beabsichtigen. Damit wird man nicht fehlgehen, eine immer größere Gemeinschaft zwischen den Bischöfen der ganzen Kirche zu fördern, indem man überall die Gläubigen dazu anspricht, reichlich aus den im Sakrament der Versöhnung immer sprudelnden Quellen der göttlichen Barmherzigkeit zu schöpfen.

Aus diesem Blickwinkel wird es auch angebracht sein, daß die Diözesanbischöfe den jeweiligen Bischofskonferenzen berichten, ob in ihrem Jurisdiktionsbereich Fälle von *schwerer Notlage* aufgetreten sind oder nicht. Es wird sodann Aufgabe der Bischofskonferenzen sein, die obengenannte Kongregation über die tatsächliche Situation in ihrem Gebiet und über eventuelle Veränderungen, die womöglich später festgestellt werden, zu informieren.

7. Was die persönliche Disposition der Pönitenten betrifft, wird folgendes bekräftigt:

a) „Damit ein Gläubiger die sakramentale Absolution, die gleichzeitig mehreren erteilt wird, gültig empfängt, ist nicht nur erforderlich, daß er recht disponiert ist; er muß sich vielmehr gleichzeitig auch vornehmen, seine schweren Sünden, die er gegenwärtig nicht auf diese Weise bekennen kann, zu gebotener Zeit einzeln zu beichten“.<sup>22</sup>

b) Soweit möglich, ist an die Gläubigen, selbst bei Todesgefahr, „die Aufforderung vorauszuschicken, daß sich jeder bemüht, einen Akt der Reue zu erwecken“.<sup>23</sup>

c) Es ist klar, daß Pönitenten, die im Gewohnheitszustand der schweren Sünde leben und nicht beabsichtigen, ihre Situation zu ändern, die Absolution nicht gültig empfangen können.

8. Unbeschadet der Verpflichtung, „seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen“,<sup>24</sup> „hat der, dem durch Generalabsolution schwere Sünden vergeben werden, bei nächstmöglicher Gelegenheit, sofern nicht ein gerechter Grund dem entgegensteht, ein persönliches Bekenntnis abzulegen, bevor er eine weitere Generalabsolution empfängt“.<sup>25</sup>

9. Bezüglich des Ortes und seiner Ausgestaltung für die Feier des Sakramentes ist zu berücksichtigen, daß:

a) „der für die Entgegennahme sakramentaler Beichten eigene Ort eine Kirche oder eine Kapelle ist“,<sup>26</sup> wobei freilich klar ist, daß pastorale Gründe die Erteilung des Sakramentes auch an anderen Orten rechtfertigen können;<sup>27</sup>

b) seine Gestaltung durch die von den jeweiligen Bischofskonferenzen erlassenen Normen geregelt wird, die gewährleisten müssen, daß sich die Stelle der Beichtgelegenheit „an einem offen zugänglichen Ort“ befindet und auch „mit einem festen Gitter versehen“ ist, so daß die Gläubigen und die Beichtväter selbst, die dies wünschen, frei davon Gebrauch machen können.<sup>28</sup>

Ich bestimme, daß alles, was ich mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben in Form eines *Motu proprio* festgelegt habe, volle und bleibende Gültigkeit habe und vom heutigen Tag an eingehalten werde, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung. Alles, was ich in diesem Schreiben verfügt habe, hat seiner Natur entsprechend auch für die verehrungswürdigen katholischen Ostkirchen Geltung, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Canones ihres eigenen Codex.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 7. April, 2. Sonntag der Osterzeit oder Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit (Weißer Sonntag), im Jahr des Herrn 2002, dem 24. Jahr meines Pontifikats

Joannes Paulus PP. II

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 137 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 9. 4. 2002 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff.), zuletzt geändert am 3. 12. 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 35 S. 42 ff.), wird wie folgt geändert:

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> *Missale romanum*, Präfation vom I. Adventssonntag.

<sup>2</sup> *Katechismus der Katholischen Kirche*, 536

<sup>3</sup> Vgl. ÖKUM. KONZIL VON TRIENT, 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, can. 3: DH 1703.

<sup>4</sup> Nr. 37: AAS 93 (2001) 292.

<sup>5</sup> Vgl. *C.I.C.*, can. 213 und 843 § 1.

<sup>6</sup> Vgl. ÖKUM. KONZIL VON TRIENT, 14. Sitzung, *Über das Sakrament der Buße*, Kap. 4: DH 676.

<sup>7</sup> *Ebd.*, can. 7: DH 1707.

<sup>8</sup> *Ebd.*, Kap. 5: DH 1679; ÖKUM. KONZIL VON FLORENZ, *Dekret für die Armenier* (22. November 1439): DH 1323.

<sup>9</sup> Vgl. *c.I.C.*, can. 392; II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, Nr. 23. 27; Dekret über das Amt der Bischöfe *Christus Dominus*, Nr. 16.

<sup>10</sup> Vgl. can. 961, § 1, 2°.

<sup>11</sup> Vgl. Nr. 980-987; 1114-1134; 1420-1498.

<sup>12</sup> Can. 960.

<sup>13</sup> Can. 986, § 1.

<sup>14</sup> Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, 13; *Ordo Paenitentiae, editio typica*, 1974, *Praenotanda*, Nr. 10, b.

<sup>15</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTEN-ORDNUNG, *Responsa ad dubia proposita: Notitiae* 37 (2002) 259-260.

<sup>16</sup> Can. 988, § 1.

<sup>17</sup> Vgl. can. 988, § 2; JOHANNES PAUL II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32: AAS 77 (1985) 267; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1458.

<sup>18</sup> JOHANNES PAUL II., Apostol. Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (2. Dezember 1984), 32: *a.a.O.*

<sup>19</sup> Can. 961, § 1.

<sup>20</sup> Vgl. oben Nr. 1 und 2.

<sup>21</sup> *C.I.C.*, can. 961, § 2.

<sup>22</sup> Can. 962, § 1.

<sup>23</sup> Can. 962, § 2.

<sup>24</sup> Can. 989.

<sup>25</sup> Can. 963.

<sup>26</sup> Can. 964, § 1.

<sup>27</sup> Vgl. can. 964, § 3.

<sup>28</sup> Vgl. can. 964, § 2. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE AUSLEGUNG VON GESETZESTEXTEN, *Responsa ad propositum dubium: de loco excipiendi sacramentales confessiones* (7. Juli 1998): AAS 90 (1998) 711.

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.

2. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein Unterabs. 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21 erhalten für Arbeit an den Tagen vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor dem Neujahrstag zusätzliche Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 23) im Umfang von 35 v.H. der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit; abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird in diesen Fällen ein Ausgleichszeitraum von 8 Monaten zugrunde gelegt. Kann Freizeit aus dienstlichen oder betrieblichen

Gründen nicht erteilt werden, wird der Zeitzuschlag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb der Anlage 21 gezahlt. Unterabs. 3 findet keine Anwendung.“

b) Der bisherige Unterabs. 2 wird Unterabs. 3.

3. In § 14 b Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 3 SchwbG“ durch die Worte „§ 2 SGB IX“ ersetzt.

4. In § 21 a Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. c wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

5. In § 21 b wird nach den Worten „21 a Abs. 4“ das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

6. In § 29 Abs. 1 Unterabs. 6 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

8. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

9. In § 36 werden in der Fußnote zu Abs. 8 Unterabs. 2 die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ und die Worte „dem Erziehungsurlaub“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ und werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

11. In § 40 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufs-unfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder

einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Mitarbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

13. § 60 I wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 4 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 5 Buchst. b werden die Worte „§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

14. § 60 u erhält einen Unterabs. 2 folgenden Wortlauts:

„Hat die Leiterin am 31. 7. 2001 noch keine vier Jahre, aber mindestens zwei Jahre, in einer Tätigkeit gemäß Vergütungsgruppe K IV b, Fallgruppe 5.1.3.1 oder 5.1.4.1, a. F. gestanden und ist sie am 1. 8. 2001 in die Vergütungsgruppe K IV b, Fallgruppe 5.1.3, eingruppiert, behält sie im Hinblick auf die erwartete Zahlung der Vergütungsgruppenzulage (Härtefallklausel) den Anspruch auf Zahlung der Vergütungsgruppenzulage nach dem vorherigen – bis 31. 7. 2001 geltenden – Eingruppierungsrecht frühestens mit Wirkung vom 1. 1. 2002 bis zur Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe K IV a, Fallgruppe 9.5.1.3.“

15. § 8 Unterabs. 3 der Anlage 2 erhält den folgenden Wortlaut:

„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Erreichung der Altersgrenze gemäß § 49 KAVO. Darüber hinaus endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung in den besonderen Fällen des § 48 KAVO.“

16. Absatz 2 der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Beanspruchen mehrere Mitarbeiter im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag des öffentlichen Dienstes oder einen diesem vergleichbaren arbeitsvertraglichen Verheiratetenzuschlag,

- wird der Unterschiedsbetrag der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Mitarbeiter maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt \*).“
- b) In Buchstabe d Satz 1 werden nach den Worten „ebenefalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.
- c) In Buchstabe e Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.
17. In § 3 Satz 2 der Anlage 10 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
18. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Unterabs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
19. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabs. 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- bb) In Unterabs. 3 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ sowie die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
20. § 4 Abs. 3 der Anlage 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
21. § 2 Abs. 1 Buchst. c der Anlage 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „nach 12.00 Uhr“ werden gestrichen.
- b) In Doppelbuchst. aa werden nach dem Wort „Pfungstsonntag“ die Worte „für Arbeit ab 12.00 Uhr“ angefügt.
- c) In Doppelbuchst. bb wird die Zahl „100“ durch die Zahl „135“ ersetzt.
22. Die Anlage 23 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- bb) Abs. 7 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:  
„Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.“
- b) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 39 SGB VI“ durch die Worte „§ 237 a SGB VI“ ersetzt.
- II. Die Ziffer 14 tritt rückwirkend zum 1. 8. 2001 in Kraft; die Ziffern 1, 3, 4, 6 bis 13 sowie 15 bis 20 und 22 treten rückwirkend zum 1. 1. 2002 in Kraft; die Ziffern 2, 5 und 21 treten am 1. 5. 2002 in Kraft.

Köln, den 20. Mai 2002

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 138 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 9. 4. 2002 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. 4. 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181), zuletzt geändert am 3. 12. 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 36 S. 42), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

- II. Die Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Köln, den 20. Mai 2002

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 139 Bau und Einrichtung von Kirchen und Kapellen in karitativen Einrichtungen

Köln, den 23. Mai 2002

Bei Um- und Neubauten von Kirchen und öffentlich zugänglichen Kapellen auch in karitativen und sonstigen Einrichtungen, sowie deren Änderungen und Ergänzungen im Inneren, insbesondere der liturgischen Ausstattung und Einrichtung, ist ausnahmslos vorab die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

Zuständig für die Genehmigung ist die Erzbischöfliche Kunstkommission gemäß Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Stück 8, Nr. 79).

Genannte Vorhaben, auch wenn sie nicht gleichzeitig mit einem Förderungsantrag verbunden sind, müssen bei der Abteilung Bau-, Kunst- und Denkmalpflege des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtzeitig angemeldet werden. Von dort wird die Vorlage und Beratung in der Kunstkommission veranlasst. Um dort eine sachgerechte Beurteilung zuzulassen, sind möglichst aussagekräftige Unterlagen und Pläne beizufügen.

Sinnvoll kann auch vorab eine Beratung hinsichtlich bautechnischer, denkmalpflegerischer oder künstlerischer Belange mit Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Abteilung Bau-, Kunst- und Denkmalpflege sein.

Eventuell beantragte Zuwendungen werden nur nach entsprechender Beratung und Zustimmung der Kunstkommission durch die Anstaltskommission oder sonstige zuständige Entscheidungsgremien bewilligt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Nr. 140 Änderung der Dienstanweisung zur Wirtschaftsführung bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen

Köln, den 17. Mai 2002

Die Dienstanweisung zur Wirtschaftsführung bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen vom 15. Januar 1985, in Kraft getreten am 1. Februar 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Februar 1985, Nr. 33) wird hiermit wie folgt geändert:

Die Wertgrenzen im § 4 „Örtliche Befugnisse“ werden angepasst für:

- vermögenswirksame Beschaffungen (Bestellungen über 3.500 EUR)
- Bau-, Renovierungs-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen über 3.500 EUR

Vorstehende Änderungen treten zum 1. Juni 2002 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Nr. 141 Errichtete Pfarrverbände (Berichtigung)

Köln, den 23. Mai 2002

Bei der Veröffentlichung der vom Erzbischof errichteten Pfarrverbände im Amtsblatt vom 15. 5. 2002, Stück 11, ist ein Fehler unterlaufen. Dem schon errichteten Pfarrverband „Alfter“ (SBKZ 317), für den noch kein Pfarrverbandsleiter ernannt wurde, ist irrtümlich Pfarrer Franz Kruse zugeordnet worden. Pfarrer Kruse ist Pfarrverbandsleiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Worringen. Die richtige Fassung lautet:

Der Erzbischof hat folgenden weiteren Pfarrverband errichtet und den entsprechenden Pfarrverbandsleiter ernannt:

SB KZ	Pfarrverband	Pfarrgemeinden	Errichtung	Pfarrverbandsleiter	Ernennung
050	Pfarrverband im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Worringen	St. Amandus, Köln-Rheinkassel St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven St. Pankratius, Köln-Worringen St. Marien, Köln-Fühlingen	19.12.2001	Pfarrer Franz Kruse	21.3.2002

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 142 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA am 28. 5. 2002

Bei den Wahlen zur Regional-KODA am 28. 5. 2002 wurden gewählt:

Rudolf Wimmers (1.217 Stimmen, Gruppe 3),

Helga Tillmann (1.076 Stimmen, Gruppe 5);

Ersatzmitglieder nach Stimmenzahl (erste Zahl in der Klammer) und Gruppe (zweite Zahl in der Klammer):

1. Michael Meichsner (433, 2)

2. Ute Dampke (281, 3)
3. Ulrich Spallek (220, 3)
4. Helga Pimperz-Gellern (187, 4)
5. Dirk Homberg (143, 1)
6. Ingo Broicher (119, 3)
7. Marianne Böhm (118, 5)
8. Claudia Zielonka (109, 5)
9. Bertram Ackermann (71, 1)
10. Gerd Klasen (63, 3)
11. Herrmann Stoth (44, 3)
12. Peter Bialkowski (29, 3)

Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich nach § 14 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung.

Die Wahl kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Wahlordnung angefochten werden.

Köln, den 28. Mai 2002

Reiner Hammes  
Stellv. Vorsitzender des Wahlvorstandes

#### Nr. 143 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote für Priester hin.

##### A) Haus Schönenberg (Bildungsstätte der Diözese Rottenburg/Stuttgart), Ellwangen/Jagst

*Termine:* 18.–22. 11. 2002, Beginn 18.00, Ende 10.00 Uhr  
*Leitung:* P. Hans Rehmet CSsR, Gars/Inn  
*Thema:* „Wir tragen den Schatz in irdenen Gefäßen“ (Vortagsexerzitien)  
*Anmeldung:* Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen, Tel. 0 79 61/91 93-21, Fax -33, E-Mail: haus.schoenberg@web.de

##### B) Benediktinerabtei Plankstetten

*Termin:* 25.–29. 11. 2002  
*Leitung:* P. Joseph M. Kärtner OSB, Eichstätt (Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt)  
*Thematik:* „Den Geist Gottes suchen“  
*Anmeldung:* Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching, Tel. 0 84 62/2 06-130, Fax -121, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

#### Nr. 144 Rom-Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten 2003

Die Diözesan-Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten im Erzbistum Köln nach Rom findet vom Sonntag, 19. Oktober 2003 bis Samstag, 25. Oktober 2003 statt.

Nähere Informationen werden spätestens nach den Sommerferien allen Pfarreien und Verantwortlichen zugestellt.

##### Kontakt:

Dr. Patrik C. Höring, Abteilung Jugendseelsorge, Generalvikariat, 50606 Köln, Tel: 02 21/16 42-19 40, Fax -14 00, email: info@ministranten-koeln.de

#### Nr. 145 Lautsprecheranlage für Kirche in Litauen gesucht

Der Katholische Gemeindeverband Düsseldorf und der Freundeskreis Litauen-Hilfe e.V. suche für die Herz-Jesu-Pfarrkirche in Kaunas (Litauen) eine nicht mehr benötigte funktionsfähige Lautsprecheranlage für den Kirchenraum. Die Litauische Pfarrgemeinde liegt in einem der ärmsten Stadtteilen von Kaunas und hat keine Möglichkeit, den gottesdienstlichen Raum zu beschallen.

Für Rückfragen steht gerne zur Verfügung: Dipl.theol. Michael Hänsch, Katholischer Gemeindeverband, Schirmerstraße 8, 40211 Düsseldorf, Tel. 02 11/90 10 20, Fax 02 11/9 01 02 22.

#### Nr. 146 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 11. 6. 2002 um 15.00 Uhr im Maternushaus Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Die Märtyrer des 20. Jahrhunderts“

Referent: Herr Prälat Dr. Helmut Moll, Köln

#### Nr. 147 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

Im Seelsorgebereich A des Dekanates Solingen steht eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach, Tel.: T. 02 12/2 21 07 86 oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21-16 42-15 12.

In der Pfarrei St. Laurentius im Seelsorgebereich „Windeck“ = Pfarrverband des Dekanates Eitorf steht eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar – auch mit Haushälterin – zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Hermann-Josef Metzmaker, Tel.: 0 22 92/20 46, oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21-16 42-15 12.

#### Nr. 148 Personalchronik

##### Beauftragung für den Pastoralbezirk Süd

Der Erzbischof hat am 16. 5. 2002 Herrn Weihbischof Norbert Trelle nach Ablauf der bisherigen Amtszeit für weitere fünf Jahre (bis zum 14. 6. 2007) für den Pastoralbezirk Süd beauftragt.

##### Beauftragung für den Pastoralbezirk Nord

Der Erzbischof hat am 16. 5. 2002 Herrn Weihbischof Dr. Friedhelm Hofmann nach Ablauf der bisherigen Amtszeit für weitere fünf Jahre (bis zum 13. 9. 2007) für den Pastoralbezirk Nord beauftragt.

##### Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

26. 4. Cziba Michael, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diözesanpräses für den Diözesanverband des Kolpingswerkes Köln;
1. 5. Bosbach Markus, Kaplan, zum Pfarrer an St. Peter in Essen-Kettwig, St. Joseph in Essen-Kettwig vor der Brücke und St. Laurentius in Mülheim-Mintard im Seelsorgebereich A des Dekanates Ratingen;
1. 5. Weißkopf Stephan, Kaplan, zum Pfarrer an St. Pankratius in Köln-Worringen im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Worringen;
14. 5. Fey Dr. Wolfgang, Militärdekan, mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Pfarrverwalter an St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-

Junkersdorf im Seelsorgebereich F des Dekanates Köln-Lindenthal;

- 15. 5. Wagner Stefan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Pfarrvikar an Herz Jesu, St. Elisabeth und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
- 20. 5. Gräf Pater Hermann Josef SVD, Prof. Dr., im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Juni 2002 weiterhin bis zum 31. Juli 2002 zum kommissarischen Leiter der Seelsorge für die philippinischen Katholiken im Erzbistum Köln;
- 20. 5. Jaax Pater Johannes Theresius OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Kaplan an Herz Jesu, St. Martin und St. Matthias in Euskirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Kernstadt des Dekanates Euskirchen;
- 20. 5. Kelzenberg Pater Rudolf SDB, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 7. Juli 2002 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an St. Kilian, St. Johannes Baptist und St. Clemens in Erftstadt-Lechenich im Seelsorgebereich A des Dekanates Erftstadt.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 20. 3. die Freistellung des Pfarrers Dr. Arnold Hatscher zur Übernahme der Seelsorge der deutschsprachigen Pilger und der Leitung des Pilgerbüros in Jerusalem beendet und ihn in den Ruhestand versetzt;
- 26. 4. den Militärdekan Dr. Wolfgang Fey unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Diözesanpräses für den Diözesanverband des Kolpingwerkes Köln entpflichtet;
- 15. 5. den Diakon Werner Jacobs unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Juni 2002 als Diakon in der Dekanatsjugendseelsorge im Dekanat Euskirchen entpflichtet;
- 15. 5. den Kaplan Edmund Amobi Nwagbala mit Wirkung vom 31. August 2002 als Kaplan zur Aushilfe zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen entpflichtet;
- 1. 6. den Diakon Willi Liebing mit Wirkung vom 1. September 2002 als Diakon an St. Stephanus in Bergneustadt, St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg, St. Anna in Bergneustadt-Belmicke und St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst für drei Jahre an den o.g. Pfarreien im Seelsorgebereich A des Dekanates Gummersbach.

**Es starben im Herrn am:**

- 4. 5. Donath Dr. Hans Wolfgang, Pfarrer i. R., 82 Jahre alt;
- 6. 5. Hockel Alfred, Msgr., Erzb. Rat a. h., Deservitor, 94 Jahre alt;
- 10. 5. Schmitz-Valckenberg Hermann-Josef, Pfarrer i. R., 74 Jahre alt.

**Laien in der Seelsorge**

**Es wurden beauftragt am:**

- 15. 5. Rimbach Sr. M. Mathilda, im Einvernehmen mit der Ordensoberin bis 31. August 2002 zur Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge an der Fachklinik Rhein/Ruhr in Essen-Kettwig vor der Brücke;

- 1. 6. Zernack Guido, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten in der Dekanatsjugendseelsorge im Dekanat Euskirchen;
- 1. 6. Große-Rhode Klaus, für zwei Jahre zum Pastoralreferenten an St. Michael und an St. Clemens in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath und St. Engelbert in Solingen-Mangenberg im Seelsorgebereich A des Dekanates Solingen.

**Es wurden beurlaubt am:**

- 12. 4. Scheib Birgit, Gemeindeassistentin, gem. § 38 KAVO bis 31. August 2002;
- 1. 6. Schiffmann Hildegard, Gemeindefereferentin, weiterhin gem. § 38 KAVO bis 31. Mai 2005.

**Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:**

- 30. 4. Stahl Petra, Gemeindefereferentin an St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Alban und St. Barbara in Erftstadt-Liblar und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich C des Dekanates Erftstadt.

**Nr. 149 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr **Weihbischof Manfred Melzer** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Vom 25. August bis 22. September 2001 Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Lindenthal.

*Seelsorgebereich A*

- 16. September St. Joseph, Braunsfeld 34 Firmlinge
- 19. September Christi Auferstehung, Lindenthal – Firmlinge

*Seelsorgebereich B*

- 1. September St. Albertus Magnus, Lindenthal 53 Firmlinge
- 6. September St. Laurentius, Lindenthal – Firmlinge
- St. Thomas Morus, Lindenthal – Firmlinge
- 8. September St. Stephan, Lindenthal – Firmlinge

*Seelsorgebereich „Köln-Sülz“*

- 12. September St. Nikolaus, Sülz – Firmlinge
- 13. September St. Karl Borromäus, Sülz 15 Firmlinge

*Seelsorgebereich D*

- 9. September St. Bruno, Klettenberg 14 Firmlinge

*Seelsorgebereich E*

- 28. August St. Marien, Weiden – Firmlinge
- 30. August St. Severin, Lövenich – Firmlinge
- 6. September St. Jakobus, Widdersdorf – Firmlinge

*Seelsorgebereich F*

26. August	
St. Pankratius, Junkersdorf	50 Firmlinge
29. August	
St. Vitalis, Müngersdorf	– Firmlinge
	zusammen <u>166 Firmlinge</u>

Die Schlusskonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 20. September 2001 im Pfarrzentrum St. Jakobus, Köln-Widdersdorf.

*Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Bayenthal:*

27. Oktober 2001	
Zum Hl. Geist, Zollstock	20 Firmlinge
28. Oktober 2001	
St. Mariä Empfängnis, Raderthal	34 Firmlinge
	zusammen <u>54 Firmlinge</u>

*Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Nippes:*

31. Oktober 2001	
St. Quirin, Mauenheim	39 Firmlinge

*Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Frechen:*

18. November 2001	
St. Severin, Frechen	41 Firmlinge

*Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Worringen:*

22. November 2001	
Filialkirche St. Mariä Namen	77 Firmlinge
(St. Martinus, Esch 36 Firmlinge)	
(St. Cosmas und Damian, Weiler 41 Firmlinge)	
27. November 2001	
St. Elisabeth, Pesch	46 Firmlinge
	zusammen <u>123 Firmlinge</u>

*Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Hürth:*

24. November 2001	
St. Dionysius, Gleuel	59 Firmlinge
25. November 2001	
St. Wendelinus, Berrenrath	53 Firmlinge
(St. Katharina, Hürth, 22 Firmlinge)	
(St. Martinus, Fischenich, 21 Firmlinge)	
(St. Wendelinus, Berrenrath, 10 Firmlinge)	
28. November 2001	
St. Severin, Hermülheim	87 Firmlinge
2. Dezember 2001	
St. Mariä Geburt, Efferen	48 Firmlinge
	zusammen <u>247 Firmlinge</u>

*Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Mitte (Süd)*

1. Dezember 2001	
St. Georg	26 Firmlinge

*Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Porz:*

12. Dezember 2001	
St. Maximilian Kolbe, Ei1	23 Firmlinge

Spendung der Diakonenweihe am 21. Oktober 2001 in der Kirche St. Dreifaltigkeit des Missionspriesterseminars der Steyler Missionare an:

Joy Mathew Abraham Plathottahil SVD  
Joseph Xavier Alangaram SVD  
Jean Prosper Agbagnon SVD

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr **Bischof Wladyslaw Blin** aus Vitebsk am 17. Februar 2002 in der Pfarrkirche St. Maria in den Benden in Düsseldorf, Dekanat Düsseldorf-Benrath, 25 Mitgliedern der Polnischen Katholischen Mission das Sakrament der Firmung.

Zur Post gegeben am 3. Juni 2002